

Satzung
der Stadt Kempten (Allgäu)
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtische
Kindertagesstätte „Kotterner Flohkiste“ – KitaGebS – Flohkiste

Vom 28. August 2019

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Benutzungsgebühren	2
§ 3 Schuldner der Benutzungsgebühren	2
§ 4 Entstehen und Ende der Schuld	2
§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise	3
§ 6 Höhe der Betreuungsgebühren und des Spielgeldes	3
§ 7 Höhe des Essensgeldes	4
§ 8 Höhe von Verwaltungsgebühren	4
§ 9 Übernahme der Benutzungsgebühren	4
§ 10 Inkrafttreten	5
Anhang zu § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1	6

Bekannt gemacht: 30. August 2019 (StABI KE 26/19)

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) und Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die städtische Kindertagesstätte „Kotterner Flohkiste“.

§ 2

Benutzungsgebühren

Die Stadt Kempten (Allgäu) erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätte und für die Inanspruchnahme von Mittagsverpflegung Gebühren (Elternbeiträge, Spielgeld, Essensgeld) nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3

Schuldner der Benutzungsgebühren

Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in der Kindertagesstätte, welche die Betreuung und/oder die Mittagsverpflegung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Ende der Schuld

(1) Die Schuld für die Betreuungsgebühr und das Spielgeld entsteht erstmals mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertagesstätte (Beginn des Vertragsverhältnisses), im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Kalendermonats und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses. Die Schuld für das Essensgeld entsteht bei Vereinbarung, im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Kalendermonats und endet bei Kündigung der Mittagsverpflegung bzw. bei Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(2) Wird die Kindertagesstätte wegen Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen (z. B. Streik) geschlossen, so besteht kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung der Benutzungsgebühren (Elternbeitrag, Spielgeld, Essensgeld).

§ 5

Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Die Benutzungsgebühr (Elternbeitrag, Spielgeld, Essensgeld) ist monatlich zu entrichten.

(2) Die monatlichen Gebühren sind nach den gebuchten Nutzungszeiten jeweils zum 05. eines Monats im Voraus, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung zu bezahlen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Fälligkeit von der Verwaltung verschoben werden.

(3) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres (z. B. bei Zuzug, Nachrücken) entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat wird in voller Höhe zusammen mit der Gebühr für den Folgemonat zur Zahlung fällig.

(4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Kempten (Allgäu) eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Die Gebührenschuldner haben für ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.

§ 6

Höhe der Betreuungsgebühren und des Spielgeldes

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der städtischen Kindertagesstätte werden Gebühren in Abhängigkeit von der gebuchten Betreuungszeit für jeden Monat erhoben (Elternbeiträge). Für das Spielgeld wird ein monatlicher Festbetrag erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge und des Spielgeldes ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung und wird durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegeben.

(2) Die Elternbeiträge und das Spielgeld werden für Kinder im Kindergarten, ab dem 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, bis zur Einschulung um 100 EUR pro Kind durch den Freistaat ermäßigt (Elternbeitragszuschuss).

(3) Der Elternbeitrag und das Spielgeld sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertagesstätte für das betreffende Kind freigehalten wird.

§ 7

Höhe des Essensgeldes

(1) Für die Ausgabe von Mittagsverpflegung wird Essensgeld erhoben. Das Essensgeld wird in Monatspauschalen abgerechnet. Die Höhe des Essensgeldes ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung und wird durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegeben.

(2) Die Höhe des Essensgeldes ist abhängig vom Alter des Kindes (Krippe oder Kindergarten) und von der Anzahl der Tage pro Woche, an denen das Kind für die Mittagsverpflegung angemeldet ist.

(3) In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Probephase) können die Personensorgeberechtigten Einzelessen für ihr Kind buchen.

(4) Das Essensgeld ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt.

§ 8

Höhe von Verwaltungsgebühren

Für mehrmalige Umbuchungen während eines Betreuungsjahres wird ab der 2. Umbuchung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 EUR pro Umbuchung zusammen mit dem Elternbeitrag für den Folgemonat zur Zahlung fällig.

§ 9

Übernahme der Benutzungsgebühren

(1) Die Elternbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport der Stadt Kempten (Allgäu)) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

(2) Das Essensgeld kann nach § 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XIII, § 6 b Abs. 2 BKGG auf Antrag vom Träger der Sozialhilfe (Amt für soziale Leistungen und Hilfen der Stadt Kempten (Allgäu) bzw. dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport der Stadt Kempten (Allgäu)) bezuschusst werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.09.2019 in Kraft.

Anhang zu § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 der Satzung der Stadt Kempten (Allgäu) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtische Kindertagesstätte „Kotterner Flohkiste“

Folgende Gebühren werden ab Inkrafttreten der KitaGebS - Flohkiste ab 01.09.2019 bei einer regelmäßigen Betreuung von Kindern in der städtischen Kindertagesstätte „Kotterner Flohkiste“ den zahlungspflichtigen Personensorgeberechtigten monatlich in Rechnung gestellt:

Elternbeiträge:

Krippe und Kinder unter 3 Jahren im Kindergarten	ab 01.09.2019
2-3 Std.	113 €
3-4 Std.	122 €
4-5 Std.	131 €
5-6 Std.	140 €
6-7 Std.	149 €
7-8 Std.	158 €
8-9 Std.	167 €
9-10 Std.	176 €

Kindergarten	ab 01.09.2019
3-4 Std.	85 €
4-5 Std.	92 €
5-6 Std.	99 €
6-7 Std.	106 €
7-8 Std.	113 €
8-9 Std.	120 €
9-10 Std.	127 €

Spielgeld:

Das monatliche Spielgeld beträgt für alle Altersgruppen 5,00 EUR/Kind.

Essensgeld für Krippenkinder und Kinder unter 3 Jahren im Kindergarten:

Tage/Woche	Monatspauschale ab 01.09.2019
1	11,20 EUR
2	22,40 EUR
3	33,60 EUR
4	44,80 EUR
5	56,00 EUR

Einzelessen: 3,30 EUR

Essensgeld für Kindergartenkinder:

Tage/Woche	Monatspauschale ab 01.09.2019
1	12,80 EUR
2	25,60 EUR
3	38,40 EUR
4	51,20 EUR
5	64,00 EUR

Einzelessen: 3,80 EUR